

# DHV-Landesverband Baden-Württemberg

## Landesrundbrief

Bezirk Südbaden  
Tumringer Str. 274  
79539 Lörrach  
Telefon: 07621 939111  
DHV.Loerrach@dhv-cgb.de

Bezirk Nordbaden  
Unterreit 6  
76135 Karlsruhe  
Telefon: 0721 95788510  
DHV.Karlsruhe@dhv-cgb.de



[www.dhv-cgb.de](http://www.dhv-cgb.de)

Bezirk Nordwürttemberg  
Jahnstr. 12  
70597 Stuttgart  
Telefon: 0711 232919  
DHV.Stuttgart@dhv-cgb.de

Bezirk Südwürttemberg  
Mauerstr. 36  
72764 Reutlingen  
Telefon: 07121 31077  
DHV.Reutlingen@dhv-cgb.de

*Ausgabe Nr. 30 / 24. Juni 2015*

## Hans Hebeisen ab 1. August 2015 in Rente



Mit Wirkung vom 1. August 2015 gibt Hans Hebeisen sein Amt als Bezirksgeschäftsführer Südbaden auf. Über sein/e Nachfolger/in wird derzeit entschieden. Hans Hebeisen trat bereits am 1. Januar 1974 in den berufsamtlichen Dienst der Gewerkschaft DHV. In Personalunion leitet Hans Hebeisen die Kaufmännische Berufsbildungsstätte des DHV e.V, dessen Vorsitzender er ist. Diese Aufgabe wird Hebeisen weiterhin, zunächst ein Jahr lang mit 80, dann ein Jahr mit 60, dann mit 40 Prozent usw. wahrnehmen. Er wird damit weiterhin in der DHV-Geschäftsstelle unter der bekannten Durchwahl-Nummer erreichbar sein. Sämtliche ehrenamtlichen Funktionen, wie z.B. Landesvorsitzender u.a. wird Hans Hebeisen weiterhin ausführen. Es ist also kein Abschied von der „Bildfläche“.

### Landesfachgruppe Sparkassen

## Martin Reck neuer Vorsitzender

Am Donnerstag, 18. Juni 2015 tagte in Fürstenberg die Landesfachgruppe Sparkassen (Personalräte-Konferenz). Dabei wurde die Landesfachgruppe neu konstituiert. Die Personen des bisherigen Vorstandes Renate Reinbold, Hugo Seitz, Andreas Egler gingen in Rente bzw. haben ihre Funktion verändert und standen nicht mehr zur Verfügung.



Der neue Vorstand der DHV-Landesfachgruppe setzt sich aus folgende PR-Vorsitzenden zusammen: Martin Reck (Kreissparkasse Tuttlingen), Maritta Enzinger (Hohenz. Landesbank Sigmaringen), Kerstin Geschwentner (Kreissparkasse Ravensburg), Clemens Graf (Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau), Albert Grünbacher (Sparkasse Rastatt-Gernsbach) und Silvia Weißer (Sparkasse Schwarzwald-Baar).

Dem erweiterten Vorstand gehören an: Bernd Bauer (Sparkasse Breisach-Staufen), Roger Rhode (Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau), Rudolf Saier (Sparkasse Hochschwarzwald), Michael Wax (Kreissparkasse Tuttlingen), Jörg Wendland (Sparkasse Schopfheim-Zell).

Als Landesfachgruppenvorsitzender gehört Martin Reck somit auch dem DHV-Landesvorstand Ba-Wü. an.

## Ortsgruppe Reutlingen



299 Jahre geballte DHV-Mitgliedschaft der Kollegen Rühle, Raible, Werner, Brodbeck, Grammüller, Mohl und Wolf (v.l.n.r.)

Am 08.04.2015 fand in dem Gasthof „Alteburg“ die diesjährige Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe Reutlingen unter Vorsitz von Paul Mohl statt. Als Gäste konnte Paul Mohl den Ehrenvorsitzenden der DHV in Baden-Württemberg und ehemaligen Reutlinger Geschäftsführer Manfred Raible, sowie den Bezirksgeschäftsführer Markus Werner begrüßen. Der Ortgruppenvorsitzende berichtete von den Aktivitäten der Ortsgruppe aus dem vergangenen Jahr, bevor er zu den Mitgliederehrungen schritt.

Im Anschluss berichtete Bezirksgeschäftsführer Werner über Aktuelles aus dem Landesverband, sowie den seit 01.01.2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohn und das Gesetzesvorhaben der großen Koalition zum höchst umstrittenen Tarifeinheitsgesetz.

### Buchempfehlung / Neuerscheinung:

## Einstellung von Mitarbeitern

Begriff, Verfahren, Zustimmungsverweigerung



Diese Broschüre aus der Reihe der "Arbeitshilfen für Betriebsräte" richtet sich insbes. an die Betriebsratsgremien und den Vorsitzenden. Es werden nicht nur die Fragen rund um die Prüfung der Unterlagen und die Entscheidungsfindung, sondern auch die Zustimmungsverweigerung mit den daraus resultierenden Folgen geklärt.

Von Dr. Sascha Lerch, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, und Dr. Lars Weinbrenner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Vahlen ISBN 978-3-8006-5017-0

Erschienen: 11.05.2015, Preis: 12,90 •

Zu beziehen über den DHV-Bücherservice

### Arbeitsschutz:

## Wichtige Aufgabe auch für BR'e und PR'e

Arbeit ist die Quelle der Wertschöpfung. Sie ist zentraler Baustein des gesellschaftlichen Lebens und dient dem sozialen Ausgleich. Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Beschäftigungssystem ist die Schaffung und der Erhalt sicherer und menschengerechter Arbeitsbedingungen. Ein effizienter Arbeitsschutz und eine wirksame Unfallvermeidung sind deshalb besonders wichtig vor allem auch im Hinblick auf die Herausforderungen einer immer schnelleren und anspruchsvolleren Arbeitswelt. Ziel ist es, die Beschäftigten vor Gefahren und gesundheitlichen Schädigungen zu schützen. Verlässliche gesetzliche Grundlagen und für alle Unternehmen gültige Regelungen sind dafür unerlässlich. Diese zu überwachen, ist eine wichtige Aufgabe für Betriebs- und Personalräte. In Betrieben und Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern ist ein Sicherheitsausschuss, dem auch der BR bzw. PR angehört, zu bilden.

Arbeitsschutz gilt für Maßnahmen innerhalb wie außerhalb des Unternehmens wie z.B. Maßnahmen für eine sichere Arbeitsstätten- und Arbeitsplatzgestaltung, für Lärmschutz, zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, zur Gesundheit am Arbeitsplatz, zur Produktsicherheit oder für den Umgang mit Gefahrstoffen. Das Arbeitsschutzgesetz gibt Unternehmen Ermessensspielräume bei der Umsetzung, um den konkreten Anforderungen eines Betriebs gerecht werden zu können. Zentral ist hier die Gefährdungsbeurteilung als Grundvoraussetzung für einen ganzheitlich wahrgenommenen Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Arbeitsplätze, die zugleich sicher, gesund und wettbewerbsfähig sind, werden für innovative Unternehmen zum Erfolgsfaktor in einer globalisierten Weltwirtschaft.

# Termine .....

## ◆ BR- und PR-Schulungen



Folgende BR- und PR-Schulungen werden demnächst angeboten:

08. bis 10. Juli 2015	Arbeitsrecht II (für BR und PR)	in Elzach	
22. bis 24. Juli 2015	Betriebl. Gesundheitsmanagement (für BR und PR)	in Schömberg	
22. bis 24. Juli 2015	Die Tarifwerke der Genobanken (nur für BR der Genossenschaftsbanken)	in Schömberg	<b>ausgebucht!</b>
09. bis 11. Sep. 2015	BetrVG - Beteiligungsrechte I für BR	in Elzach	
16. bis 18. Sep. 2015	LPVG - Beteiligungsrechte I für PR	in Schömberg	
23. bis 25. Sep. 2015	TVöD - Eingruppierungsrecht für PR (auch für BR mit TVöD-Anbindung)	in Elzach	
30.09.- 02. Okt. 2015	BetrVG - Beteiligungsrechte I für BR	in Niederstetten	
07. bis 09. Okt. 2015	BetrVG - Grundlagen für BR	in Fürstenberg	
14. bis 16. Okt. 2015	LPVG - Grundlagen für PR	in Elzach	
28. bis 30. Okt. 2015	Burn Out - Erkennen - Vorbeugen	in Schömberg	
11. bis 13. Nov. 2015	Wirtschaftsausschuss (nur für BR)	in Elzach	
18. bis 20. Nov. 2015	Arbeitsrecht II (für BR und PR)	in Niederstetten	
25. bis 27. Nov. 2015	Arbeitsrecht aktuell (für BR und PR)	in Elzach	<b>ausgebucht!</b>
09. bis 11. Dez. 2015	Arbeitsrecht aktuell (für BR und PR)	in Elzach	
13. bis 15. Jan. 2016	Arbeitsrecht aktuell (für BR und PR)	in Elzach	
17. bis 19. Feb. 2016	Arbeitsrecht III - Kündigung (für BR u. PR)	in Elzach	

## Tagung der

## Landesfachgruppe Genossenschaftsbanken

Delegiertentagung gem. § 16 Manteltarifvertrag

am Donnerstag, 23. Juli 2015

im Hotel „Schwarzwald-Sonnenhof“, in Schömberg-Langenbrand (bei Pforzheim)



**DER  
MINDEST  
LOHN  
GILT**  
Seit 01.01.2015!

## Neue Kurse der Kaufm. Berufsbildungsstätte des DHV e.V.

Auszug aus dem Programm:

Internationale Rechnungslegung Fachwirt/in für Güterverkehr & Logistik	06. Juli 2015	in Bad Säckingen
Buchhalter/in	05. Sep. 2015 Sept. 2015	in Freiburg in Bad Säckingen, Lörrach, Singen, Waldshut
Industriefachwirt/in	15. Sep. 2015	in Bad Säckingen
Wirtschaftsfachwirt/in	15. Sep. 2015	in Bad Säckingen
Logistikmeister/in	15. Okt. 2015	in Lörrach
Buchführung kompakt	Oktober 2015	in Bad Säckingen, Lörrach, Müllheim, Singen, Waldshut
Fachwirt/in für Einkauf u. Logistik Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen	07. Nov. 2015	in Freiburg
Fachkaufmann/frau für Marketing	07. Nov. 2015	in Freiburg
Bilanzbuchhalter/in	April 2016	in Lörrach, Singen, Waldshut

**Auskünfte: 07621 9391-11 - [www.kabi-dhv.de](http://www.kabi-dhv.de)**



## DHV-Bildungsstätte ist zertifiziert

Die Kaufm. Berufsbildungsstätte des DHV e.V., Bezirk Südbaden, verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2008 und eine Trägerzulassung gemäß der AZAV (Akreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung). Bildungseinrichtungen, die mit der Agentur für Arbeit zusammenarbeiten oder im Rahmen der beruflichen Fortbildung qualifizierte Lehrgänge durchführen, benötigen seit ein paar Jahren eine entsprechende Zulassung und müssen ein Qualitätsmanagement nachweisen. Am 22. Mai 2015 stand das turnusmäßige Audit an. Die Prüfung ergab keinerlei Abweichungen. Unser Bild zeigt DHV-Geschäftsführer Hans Hebeisen und die QM-Beauftragte Angelika Hebeisen mit den neuen Urkunden.

## Bildungszeitgesetz (BzG BW) Anerkennung als Bildungseinrichtung

Wie bereits im letzten Landesrundbrief berichtet, tritt das Bildungszeitgesetz in Baden-Württemberg am 1. Juli 2015 in Kraft. Arbeitnehmer/innen in Baden-Württemberg können sich nach diesem Gesetz bis zu 5 Tagen pro Jahr für Bildungsmaßnahmen unter Fortzahlung der Bezüge freistellen lassen. Voraussetzung ist u.a., dass der Bildungsanbieter (Veranstalter) gem. § 9 des BzG BW als Bildungseinrichtung anerkannt ist und das entsprechende Gütesiegel besitzt. Die Kaufm. Berufsbildungsstätte des DHV e.V. hat die Anerkennung beantragt. Nach Inkrafttreten des Gesetzes können somit Teilnehmer an DHV-Lehrgängen die Freistellungen des Bildungszeitgesetzes in Anspruch nehmen.





# Bildungszeit- gesetz

## Baden-Württemberg



Als 13. Bundesland hat nun auch Baden-Württemberg nachgezogen und für Arbeitnehmer/innen einen gesetzlichen Anspruch auf Bildungszeit verankert. Am 11. März 2015 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Bildungszeitgesetz (BzG BW) beschlossen. Das Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft



### Grundsätzliches

Die Beschäftigten in Baden-Württemberg haben einen Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber auf Bildungszeit. Während der Bildungszeit sind sie von ihrem Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen.

### Bildungszeit für was?

Die Bildungszeit kann für Maßnahmen

- der beruflichen oder
- der politischen Weiterbildung
- sowie für Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beansprucht werden.

### Bildungszeit für wen?

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer/innen und Beamte/innen.

Aber Achtung: Auszubildende haben nur Anspruch für Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

### Wartezeit

Der Anspruch auf Bildungszeit wird erstmals nach zwölfmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses erworben.

Bei Übernahme vom Ausbildungs- ins Arbeitsverhältnis entfällt diese Frist.

### Bildungszeit wie lange?

Der Anspruch auf Bildungszeit beträgt bis zu **fünf** Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Der Anspruch ist nicht auf andere Jahre übertragbar. Wird der Anspruch innerhalb eines Jahres nicht realisiert, verfällt er.

Besteht nach Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag bereits ein Anspruch auf Bildungszeit, so findet eine Verrechnung statt.

### Bildungsmaßnahmen

Der Anspruch auf Bildungszeit setzt voraus, dass der Veranstalter der Bildungsmaßnahme gem. § 9 BzG zugelassen ist und über ein entsprechendes Gütesiegel verfügt.

Die Maßnahme muss einen Unterrichtsumfang von mindestens **sechs** Zeitstunden pro Tag umfassen.

### Antrag auf Freistellung

Der Anspruch auf Bildungszeit ist gegenüber dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens aber **acht** Wochen vor Maßnahmebeginn, schriftlich geltend zu machen.

Der Arbeitgeber kann den Anspruch nur ablehnen, wenn dringend betriebliche Belange entgegenstehen.

Als dringend betrieblicher Belang gilt auch, wenn im Betrieb des Arbeitgebers am 1. Januar eines Jahres insgesamt weniger als **zehn** Personen (ohne Auszubis) beschäftigt sind oder wenn zehn Prozent der den Beschäftigten am 1. Januar eines Jahres zustehenden Bildungszeit bereits genommen oder bewilligt wurden.

Der Arbeitgeber entscheidet über den Antrag auf Bildungszeit unverzüglich, jedoch spätestens **vier** Wochen vor Maßnahmebeginn. Im Falle der Ablehnung bedarf es einer schriftlichen Begründung. Äußert sich der Arbeitgeber nicht, so gilt die Bewilligung als erteilt.

Weitere Information unter  
[www.bildungszeitgesetz.de](http://www.bildungszeitgesetz.de)

Merkblätter für  
Arbeitgeber,  
Arbeitnehmer und  
Bildungsträger  
sind dort abrufbar